



# Stadt Lindenberg i. Allgäu

## Entgeltordnung für das Stadion der Stadt Lindenberg i. Allgäu

Der Stadtrat der Stadt Lindenberg i. Allgäu erlässt mit Beschluss vom 20.10.2025 folgende

### **Entgeltordnung:**

#### **Präambel**

Es sind in jedem Fall alle Geschlechter gemeint, wenn die Entgeltordnung lediglich eine Form verwendet.

#### **§ 1**

#### **Allgemeines / Geltungsbereich, Nutzungsgruppen**

- (1) Die Stadt Lindenberg i. Allgäu erhebt für die Überlassung des städtischen Stadions Entgelte nach Maßgabe dieser Ordnung. Die Überlassung erfolgt einschließlich der erforderlichen Umkleide-, Dusch- und Toilettenanlagen mit Nebenräumen.
- (2) Die Benutzung des Stadions richtet sich nach der aktuellen Benutzungsordnung, welche einzuhalten ist.
- (3) Bei den Außensportflächen wird unterschieden zwischen
  - Gesamtes Stadion
  - Rasenfeld
  - Laufbahn / Leichtathletikanlagen
  - Hartplatz

#### **§ 2**

#### **Entgeltfreie Überlassung**

- (1) Die Stadt Lindenberg i. Allgäu stellt den Lindenberger Vereinen das städtische Stadion für den regelmäßigen Trainingsbetrieb der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Lindenberg i. Allgäu stellt dem Landkreis, dem Bezirk, dem Land und dem Bund das städtische Stadion für Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesmeisterschaften oder Ähnliches unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Ein Anspruch auf eine Nutzung des Stadions für den Trainingsbetrieb besteht nicht.

#### **§ 3**

#### **Nutzung zu Sportveranstaltungen**

- (1) Sportveranstaltungen bedürfen einer Genehmigung und sind rechtzeitig bei der Stadt Lindenberg i. Allgäu zu beantragen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Nutzung des städtischen Stadions.

- (3) Bei Absage der Sportveranstaltung ist unverzüglich die Stadt Lindenberg i. Allgäu darüber zu informieren. Sollte dies nicht rechtzeitig erfolgen, kann die Stadt die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

#### **§ 4 Entgeltberechnung / Entgeltschuldner & Entstehung einer Fälligkeit**

- (1) Bei Überlassung an örtliche Vereine, auswärtige Vereine, sonstige Personen, Personengruppen, Institutionen, Firmen etc. ist ein Entgelt nach den unter § 4 Abs. 3 festgelegten Sätzen zu entrichten.
- (2) Mit der Entrichtung der Benutzungsentgelte sind sämtliche Nebenkosten, soweit diese vorstehende nicht besonders aufgeführt sind, abgegolten.
- (3) Für die Nutzung des Stadions werden folgende Benutzungsentgelte pro Stunde erhoben:

|  | Örtliche Vereine       | Andere Nutzer |
|--|------------------------|---------------|
| Gesamtes Stadion (Rasenfeld, Laufbahn usw.)                        | 30,00 €                | 60,00 €       |
| Rasenfeld  | 15,00 €                | 30,00 €       |
| Laufbahn, Leichtathletikanlagen                                    | 15,00 €                | 30,00 €       |
| Hartplatz  | 10,00 €                | 20,00 €       |
| Benutzung der Flutlichtanlage (gilt auch für die Nutzung nach § 2) |                        | 15,00 €       |
| Benutzung der Lautsprecheranlage                                   | Im Mietpreis enthalten |               |

- (4) Als örtliche Vereine gemäß § 4 Abs. 3 gelten Vereine, die im Vereinsregister mit dem Sitz Lindenberg eingetragen sind. Als andere Nutzer gemäß § 4 Abs. 3 gelten auswärtige Vereine, sonstige Personen, Personengruppen, Institutionen, Firmen etc.

#### **§ 5 Schulen**

- (1) Die Stadt Lindenberg i. Allgäu stellt der Grundschule Lindenberg i. Allgäu das städtische Stadion unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Die Nutzung des Stadions durch das Gymnasium wird durch eine Pauschale abgegolten.
- (3) Alle anderen sonstigen Schulen werden mit 15,00 € je Stunde abgerechnet.

#### **§ 6 Zahlung**

- (1) Die in Rechnung gestellten Beträge sind entsprechend der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Mehrere gemeinsame Nutzer haften als Gesamtschuldner. Zur Sicherung der städtischen Forderung kann Vorauszahlung oder die Leistung einer entsprechenden Sicherheit gefordert werden.
- (2) Fälligkeit des Benutzungsentgelts  
Das Benutzungsentgelt wird mit Zustellung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Die Verwaltung ist ermächtigt, beim Nichtbezahlen des Benutzungsentgeltes für eine Veranstaltung, den Verein/die Nutzer von der weiteren Benutzung des Stadions auszuschließen.

## **§ 7 Benutzungszeit**

- (1) Die Nutzungszeiten des Stadions wurden in der Benutzungsordnung festgesetzt und sind einzuhalten.
- (2) Bei der Berechnung der Entgelte für Veranstaltungen gilt als Benutzungszeit die Zeit der tatsächlichen Nutzung.
- (3) Stundenvergütungen werden für jede angefangene Benutzungsstunde voll berechnet.
- (4) Wir das Stadion ohne zeitnahe Information an die Stadt Lindenberg i. Allgäu trotz zugeteilter Benutzungserlaubnis nicht genutzt, wird der volle Stundensatz in Rechnung gestellt.

## **§ 8 Bandenwerbung**

Banden- und sonstige Werbung dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Lindenberg i. Allgäu angebracht werden. Dazu sind gesonderte Verträge mit der Stadt abzuschließen.

## **§ 9 Ausnahmen**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen auf die Erhebung eines Benutzungsentgeltes zu verzichten. Der Stadtrat ist darüber zu informieren.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung für das städtische Stadion tritt zum 01.11.2025 in Kraft. Sämtliche früheren Festsetzungen über Benutzungsentgelte werden damit unwirksam, soweit in dieser Entgeltordnung nichts anderes geregelt ist.

Lindenberg i. Allgäu, 23.10.2025

gez.

Eric Ballerstedt  
Erster Bürgermeister